

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 1. September 2015

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Schleuniger, dass die Bestellung angenommen wird (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Schleuniger ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferungen und Leistungen von Schleuniger sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Schleuniger ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Jegliche Werbeunterlagen wie Prospekte oder Datenblätter sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2. Schleuniger behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die der Vertragspartei ausgehändigt werden. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von Schleuniger ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1. Der Besteller hat Schleuniger spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1. Alle Preise verstehen sich - sofern nicht anders vereinbart - netto FCA, Thun, Incoterms 2010, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherung, Durchfuhr-, Einfuhrkosten, andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Schleuniger zurückzuerstatten, falls Schleuniger hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2. Schleuniger behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung kann ausserdem erfolgen, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder
- Leistungen eine Änderung erfahren haben oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

5.3. Der Mindestbestellwert beläuft sich auf CHF 100.00.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der volle Preis innerhalb 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit Schweizer Franken zur freien Verfügung von Schleuniger gestellt worden sind.
- 6.2. Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsmässig geleistet werden, ist Schleuniger berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Schleuniger aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Schleuniger ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten.
- 6.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 1.5% pro Monat. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Schleuniger bleibt bis zum vollständigen Erhalt aller Zahlungen gemäss Vertrag Eigentümerin der gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Schleuniger erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Schleuniger mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von Schleuniger gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Schleuniger weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Rücknahme bei Falschbestellung

- 8.1. Falschbestellungen werden nur innerhalb von 30 Tagen und im Originalzustand und in Originalverpackung zurückgenommen. Die Verrechnung erfolgt in Form einer Gutschrift. Gutschriftberechtigt sind nur Teile welche einen Warenwert von mindestens CHF 100 pro Artikelposition aufweisen. Schleuniger behält sich vor, eine Rücknahmegebühr von 25% des Kaufpreises, beziehungsweise mindestens CHF 100 zu erheben. Eine Rücknahme kundenspezifischer Maschinen oder Teile kann ohne Angabe von Gründen jederzeit abgelehnt werden. Vor der Rücksendung ist in jedem Fall mit Schleuniger Kontakt aufzunehmen und die Rücksendung zu bewilligen. Nicht angemeldete Rücksendungen werden nicht angenommen und retourniert.

9. Lieferfrist

- 9.1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, bei Bestellung zu erbringende Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie alle notwendigen technischen Punkte bereinigt und schriftlich bekannt gemacht worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschafts-meldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 9.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 9.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn Schleuniger die Angaben und/oder Testmaterialien, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht
- wenn Hindernisse auftreten, die Schleuniger trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei Schleuniger, dem Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse
- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.4. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche auf Verzugsentschädigung. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

10. Verpackung

10.1. Die Verpackung wird von Schleuniger besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Schleuniger bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen an 1. Frachtführer (FCA, Thun, Incoterms 2010) auf den Besteller über.

11.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zum ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Versand, Transport und Versicherung

12.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Schleuniger rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

13.1. Schleuniger wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

13.2. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und Schleuniger eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13.3. Schleuniger hat eventuelle, gemäss Ziff. 13.2 mitgeteilte Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat Schleuniger hierzu Gelegenheit zu geben.

13.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und einem befugten Vertreter von Schleuniger unterzeichnet wird. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Schleuniger Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

- 13.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt: wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann; wenn der Besteller die Annahme verweigert ohne dazu berechtigt zu sein; sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen von Schleuniger nutzt
- 13.6. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Ziff. 13.4 sowie Ziff. 14 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

14. Gewährleistung, Haftung für Mängel

14.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für von Schleuniger neu hergestellte Maschinen, Baugruppen und Ersatzteile beträgt 12 Monate, bzw. höchstens 2'000 Betriebsstunden. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Schleuniger auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung.

Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

Alle Verschleissteile sind ausdrücklich von der generellen Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, bzw. höchstens 2'000 Betriebsstunden ausgenommen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn

- der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornimmt
- nicht Original-Schleuniger-Teile verbaut sind
- wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Schleuniger Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Schleuniger verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Schleuniger. Schleuniger trägt die im eigenen Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Schleuniger möglich, werden die damit verbundenen Kosten wie Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau vom Besteller getragen.

Jegliche Rücksendungen im Rahmen der Gewährleistung bedürfen vor Versand durch den Besteller der vorherigen Absprache mit Schleuniger. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen welche Massnahmen bzgl. Reparatur oder Ersatz zu ergreifen sind. Jegliche Kosten, die Schleuniger durch zugesandte Maschinen ohne Rücksendevereinbarung entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

14.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Schleuniger. Hierzu hat der Besteller Schleuniger die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

14.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Schleuniger ausgeführter Reparatur-, Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Schleuniger nicht zu vertreten hat.

14.5. *Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten*

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt Schleuniger keinerlei Gewährleistung.

14.6. *Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche*

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.1 bis 14.5 ausdrücklich genannten.

14.7. *Haftung für Nebenpflichten*

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Schleuniger nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

15. **Vertragsauflösung durch Schleuniger**

- 15.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Schleuniger erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Schleuniger das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will Schleuniger von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, teilt Schleuniger dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mit, und zwar auch dann wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Schleuniger Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. **Auftragsstornierung durch den Besteller**

- 16.1. Eine Auftragsstornierung nach mehr als 60 Tagen ab Datum der Auftragsbestätigung ist nicht möglich.

Bei einer Auftragsstornierung durch den Besteller innerhalb von 60 Tagen werden sämtliche bis zum Erhalt der schriftlichen Auftragsstornierung erbrachten Lieferungen und Leistungen nach Aufwand verrechnet, mindestens jedoch

- 20% des Auftragswertes bei einer Stornierung innerhalb der ersten 30 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung
- 30% des Auftragswertes bei einer Stornierung innerhalb 30 bis 60 Tage nach Datum der Auftragsbestätigung

Anzahlungen, die den Stornierungsbetrag übersteigen, werden dem Besteller zurückbezahlt.

Vorhandene Anzahlungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet. Übersteigen die Stornierungskosten den Zahlungsbetrag, wird dem Besteller die Differenz in Rechnung gestellt.

17. **Ausschluss weiterer Haftung**

- 17.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt ausdrücklich auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

- 17.2. Schleuniger übernimmt keine Haftung, dass die gelieferten Güter frei von Patent- oder sonstigen rechtlichen Ansprüchen sind.

18. **Rückgriffsrecht**

- 18.1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Schleuniger in Anspruch genommen, so steht Schleuniger ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1. Gerichtsstand für den Besteller und für Schleuniger ist Thun, Schweiz Schleuniger ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen
- 19.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht